

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Wilsdruff (Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege)



Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff am 19.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

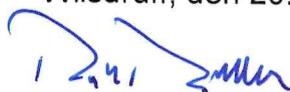
Artikel 1 Änderungen

1. § 2 Absatz 3 Punkt 1 bis 3 werden die Betreuungszeiten ohne Vermerk „nur Späthort“ bzw. „mit Frühhort“ angegeben.; Punkt 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 4 Punkt 3 wird wie folgt formuliert: „in den Fällen betriebsbedingter Schließtage. Im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung bedarf es von Seiten des Einrichtungsträgers einer Ankündigung von mindestens 3 Monaten im Voraus. Von Seiten der Personensorgeberechtigten kann im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung die Bedarfsanmeldung für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita erfolgen, wenn die Schließung 5 Betreuungstage im Schuljahr übersteigt. Die Bedarfsanmeldung ist mindestens 8 Wochen vor der geplanten Schließung schriftlich anzuzeigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 20.06.2025


Ralf Rother
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienststempel)

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Wilsdruff (Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) wurde am 03.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.



Ralf Rother
Bürgermeister

